

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	13 (1940)
<b>Heft:</b>	6
<b>Artikel:</b>	Urlaubswesen : Kontrolle der Urlauber ; Urlauber und kein Ende
<b>Autor:</b>	Baumgartner, Titus / Guntrum
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-516500">https://doi.org/10.5169/seals-516500</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## III.

Es verbleiben bis auf weiteres bei der Notunterstützung:

1. Die **Auslandschweizer** mit Ausnahme derjenigen Schweizer, welche zwar im Ausland wohnen, jedoch in einem in der Schweiz liegenden Betriebe arbeiten. Art. 1, Absatz 2 der „Verbindlichen Weisungen“. Zur Zeit wird geprüft, ob nicht auch die Auslandschweizer unter die Lohnersatzordnung gestellt werden können.
2. **Rekruten**, sofern sie das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Art. 4, Absatz 1 der „Verbindlichen Weisungen“.
3. **Landwirte und selbständig Erwerbende** können weiterhin bis zur Einführung einer besonderen Verdienstausfall-Beihilfe Anspruch auf die Notunterstützung erheben. Steht ein Landwirt oder selbständig Erwerbender gleichzeitig in einem Dienstverhältnis (z. B. als Arbeiter, Angestellter, Taglöhner), so ist grundsätzlich zu prüfen, ob er auf Grund dieses unselbständigen Erwerbes Anspruch hat auf Lohnausfallentschädigung. Ist dies der Fall, so kommt eine Notunterstützung nicht mehr in Betracht für allfälligen Verdienstausfall aus selbständigem Erwerb. (Unter Vorbehalt von Art. 41 der „Verbindlichen Weisungen“). In Grenzfällen hat die Lohnausgleichskasse eine Bescheinigung auszustellen, wenn der Wehrmann nicht von ihr für die Auszahlung der Lohnausfallentschädigung angenommen wird.

**Urlaubswesen.**

**Vorwort der Redaktion:** Wir geben anmit zwei Einsendungen Raum, die sich mit der Kontrolle der Urlauber im Soldbeleg sowie im Standort- und Bestand-Beleg befassen. Die bisher gültige Urlaubsregelung ist zwar durch die 2. Generalmobilmachung wieder überholt worden, doch bieten die Vorschläge für spätere Dienste wertvolle Winke.

w.

**Kontrolle der Urlauber.**

Von Fourier Baumgartner Titus.

Ueber das Urlaubswesen und deren Kontrolle ist im Aktivdienst schon viel geschrieben worden; es ist dies für den Rechnungsführer auch ein so wichtiger Faktor, dass er dieser Arbeit die grösste Sorgfalt schenken muss. Wenn im „Fourier“ nochmals dieses Thema besprochen werden soll, so deshalb, um jedem Rechnungsführer verschiedene Kontrollen zu zeigen, damit er die geeignetste wählen kann.

Für jeden Wehrmann der Einheit, sowie der zugeteilten Mannschaften wird eine Kontrollkarte, gemäss nachstehender Abbildung, ausgestellt. In einem Kartenkasten ist der Bestand folgendermassen zusammengestellt und mit Kartenreiter geordnet:

1. Offiziere
2. Unteroffiziere
3. Mitr. (untergeordnet von A—Z)
4. Fhr. (untergeordnet von A—Z)
5. Vom E. M. D. Dispensierte
6. In andere Einheiten Uebergetretene
7. Aus div. Gründen Entlassene (z. B. M. S. A.)

Ueberschrieben wird die Karte mit den Personalien des Wehrmannes. (Keine Kontroll-Nr.). Der Eintrag der Diensttage erfolgt bei Abschluss jeder Soldperiode. Die drei S. P. eines Monats kommen auf die gleiche Linie.

In **Kolonne U.T.** kommen alle Urlaubstage, besoldete und unbesoldete.

In Kolonne Diensttage D. B.-Eintragung, die besoldeten Diensttage.

In die Kolonne „Nicht besoldet“, die nicht besoldeten Diensttage.

Das Total der letzten zwei Spalten muss das Total der Monatstage ergeben.

In Kolonne **Transport-Gutscheine** kommt der Eintrag des Transportgutscheines oder der Reise-Entschädigung, gemäss den letzten Weisungen. (Pro Monat ein Transportgutschein oder eine R. E. bei minimal 21 Tage Dienstleistung.)

Für die ausgestellten Lohnausgleichskarten ist ebenfalls eine Kolonne auszufüllen.

Die Karte wird am besten und am schnellsten ausgefüllt beim Erstellen des Soldbeleges und der Soldsäcklein. Urlaubstage werden mit einem Querstrich, Reisetage mit einer Null und Diensttage mit geradem Strich versehen. Ist ein Mann zeitweilig einer andern Einheit zugeteilt, z. B. Skikurs, werden die betreffenden Diensttage mit der Art des Dienstes überschrieben. Diese Kontrolle hat den Vorteil, dass sie sehr übersichtlich ist, indem so wenig wie möglich Zahlen geschrieben werden müssen.

Alle zwei Monate müssen Mannschafts-Kontrollen abgeschlossen werden. Um die Anzahl Diensttage ermitteln zu können, benötigt man nur die Addition zweier

Zahlen. (Kolonne Eintragung im D.B.) Auf der Vorderseite der Karte ist Platz für 20 Monate, während sich auf der Rückseite nur einfache Lineatur befindet für alle Mutationen, die sich während des Dienstes ereignen.

### **Urlauber und kein Ende.**

Von Fourier Guntrum.

Seit der neue Urlaubsbefehl erlassen wurde, ist es aus mit dem Urlaub für die Fouriere. Den grössten Teil unserer Arbeitszeit verbringen wir über unsere Urlaubskontrollen gebeugt. Wenn noch jeder den ihm zugesprochenen Urlaub einhalten würde, so ginge es noch an. Erhält da einer einen 20-tägigen Urlaub. Nach 3 Tagen steht er wieder da, wenn möglich am Soldtag, und sagt: Mein Meister hatte keine Arbeit für mich, hier stehe ich zur Verfügung des Vaterlandes. Ein anderer schreibt, telefoniert oder telegrafierte, dass er nicht einrücken könne, da er so viel Arbeit habe, die Frau oder das Kind sei krank, usw. Wir müssen unsere Kontrollen abändern je nach dem Entscheid des Kp.-Kdt. Glücklicherweise haben eine ganze Menge Geschäfte und Druckereien sich unser angenommen und Urlaubskontrollen konstruiert für jeden Geschmack. Man hat uns dadurch die Arbeit sehr erleichtert.

Aber für eine Arbeit hats noch keine Erleichterung gegeben. Die Belege „Standort und Bestand“ und „Sold“ erhalten eine riesige Länge. Für eine Kp. von 200 Mann sind Soldbelege von 8 Seiten keine Seltenheit. Aber wie soll das vereinfacht werden?

Am einfachsten gehts so: Es werden nur die effektiven Urlaubstage der betreffenden Soldperiode gemeldet. Man hat auf diese Art die Möglichkeit viele Einzelgänger zusammenzuziehen. Es kommen doch jeden Tag einige aus dem Urlaub zurück. Jeden Tag meldet sich wieder die entsprechende Anzahl ab. Diese Leute haben nur in den wenigsten Fällen dieselbe Urlaubsdauer. Statt dass nun jeder einzelne Mann notiert werden muss, wird nun gemeldet: 10 Sdt. (Nr. 20, 35, 47 etc.) den 24.—31.3. i. Urlaub. Der Beleg „Standort und Bestand“ wird nun noch kürzer, da man hier ja nicht nach Grad auseinanderhalten muss. Die Revision kann anhand der Standort- und Bestand-Belege die Urlaubsdauer des einzelnen Wehrmannes nun auch leicht zusammenstellen, unter Umständen noch leichter als nach dem alten Modus. Denn häufig wird ja der Urlaub nachträglich verlängert oder der Mann muss vor Ablauf des Urlaubes wieder aufgeboten werden. Nun stimmen die in der letzten Soldperiode gemeldeten Urlaubstage nicht mehr überein mit den Tatsachen. Das bedingt Korrekturen. Wird gar die ganze Mannschaft durch Alarm auf einen Tag aufgeboten, so war die ganze Arbeit der vorzeitigen Urlaubsmeldung im Standort- und Bestand-Beleg vergeblich.

Zur Illustration einen Soldbeleg nach dem alten Modus. (Der Standort- und Bestand-Beleg ist von gleicher Länge.) Wie zierlich sieht dagegen der gekürzte Beleg aus!

## Soldbeleg nach dem alten Modus:

Stab oder Einheit - Etat-major ou unité:

R. 5

Periode:

Gz... Mitr... Kp... IV/.....

**Sold - Solde**Vom 21.3. bis 31.3. 1940  
Du au

Kontroll-Nr. de contrôle	Grad Grade	Familien- und Vorname Nom et prénom	Anzahl Tage Nombre de jours	Tagessold Solde par jour	Betrag Montant	Datum und Ursache der Mutationen Mutations et dates
1	2	3	4	5 Fr. Cts.	6 Fr. Cts.	7
Transport						
9	Fw.	Tscheer Robert	4	3.80	15.20	d. 24.3.-4.4.i.Url.
23	Kpl.	Ott Friedrich	4	2.30	9.20	d. 24.3.-7.4.i.Url.
25	Kpl.	Wunderlin Franz	4	2.30	9.20	d. 24.3.-1.4.i.Url.
31	Gefr.	Strub Paul	5	2.10	10.50	d.d.19.-27.3.i.Url.
43	Gefr.	Obrist Nicklaus	5	2.10	10.50	d.14.-27.3.i.Url.
47	Gefr.	Botta Paul	4	2.10	8.40	d.24.3.-2.4.i.Url.
69	Mitr.	Müller Hans	5	2.--	10.--	d.18.-27.3.i.Url.
73	Mitr.	Stark Viktor	5	2.--	10.--	d.16.-27.3.i.Url.
79	Mitr.	Spitteler Arthur	4	2.--	8.--	d.24.3.-5.4.i.Url.
85	Mitr.	Schumacher Max	5	2.--	10.--	d.20.-27.3.i.Url.
88	Mitr.	Knöpfel Willi	5	2.--	10.--	d.17.-27.3.i.Url.
101	Mitr.	Stocker Josef	4	2.--	8.--	d.24.3.-6.4.i.Url.
110	Mitr.	Börlin Eugen	4	2.--	8.--	d.24.3.-2.4.i.Url.
113	Mitr.	Stocker Friedrich	4	2.--	8.--	d.24.3.-3.4.i.Url.
			62		135.00	
Visiert:						
Fourier Zumbrunn						
(Mutationen auf Standort und Bestand gleiche Länge)						
Transport						

Anmerkung. Nach der Schlussaddition ist diese Liste vom Rechnungsführer zu visieren. Die Liste dient ohne weiteres als Beleg.

Notes. Après l'addition finale, cette pièce doit être visée par le comptable. Cette liste tient lieu de pièce comptable.

## Gekürzter Beleg:

Stab oder Einheit - Etat-major ou unité:

R. 5

Periode:

Gz.Mitr.Kp.IV/.....

**Sold - Solde**Vom ... 21.3.... bis ... 31.3.... 1940  
Du au

Kontroll- No. de contrôle	Grad Grade	Familien- und Vorname Nom et prénom	Anzahl Tage Nombre de jours	Tagessold Solde par Jour	Betrag Montant	Datum und Ursache der Mutationen Mutations et dates
1	2	3	4	5 Fr.   Cts.	6 Fr.   Cts.	7
Transport						
9	Ew.	Tscheer Robert	4	3.80	15.20	d.25.-31.3.i.Url.
23	25		8	2.30	18.40	d.25.-31.3.i.Url.
31	43		10	2.10	21.--	d.21.-26.3.i.Url.
47	Gefr.	Botta Paul	4	2.10	8.40	d.25.-31.3.i.Url.
69	73, 85, 88		20	2.--	40.--	d.21.-26.3.i.Url.
79	101, 110, 113		16	2.--	32.--	d.25.-31.3.i.Url.
			62		135.--	
Visiert:						
Fourier Zumbrunn						
<u>Standort, Bestand und Mutationen.</u>						
3. Zeitweilig vom Korps abwesend.						
9, 23, 25, 47, 79, 101, 110, 113						d.25.-31.3.i.Url.
31, 43, 69, 73, 85, 88						d.21.-26.3.i.Url.
Visiert:						
der Kp.Kdt.:						
		Transport				

Anmerkung. Nach der Schlussaddition ist diese Liste vom Rechnungsführer zu visieren. Die Liste dient ohne weiteres als Beleg.

Notes. Après l'addition finale, cette pièce doit être visée par le comptable. Cette liste tient lieu de pièce comptable.